# **Satzung**

## des Turnvereins 1907 Heubach e. V., 64823 Groß-Umstadt

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen

#### Turnverein 1907 Heubach e. V.

und hat seinen Sitz in Groß-Umstadt.

Er wurde 1907 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg unter der Nr. 346 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Turnen, Sport, Spiel, Wandern und Singen.
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
  - c) Ehrenmitglieder

- 2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Maske "Beitritt" der Website des Vereins <a href="http://www.TV07Heubach.de">http://www.TV07Heubach.de</a> abgegeben werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vereinsvorstands wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform per E-Mail an den Antragsteller versandt werden
- 6. Wer sich besondere Verdienste um den Verein erwirbt kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- 8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- 9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Sonderbeiträge und -zahlungen, die allgemein für kostenintensive Sportarten üblich sind, werden direkt vom Vorstand beschlossen.

#### § 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt ortsüblich durch Bekanntmachung in der Tageszeitung und Aushang.
- 4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands (falls dieser 3 Jahre im Amt ist);
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - f) Anträge;
  - g) Verschiedenes
- 5. Einer der Vorsitzenden leitet die Versammlung.
- 6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
- 10. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

#### § 7 DER VORSTAND

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Ehrenvorsitzenden,
  - b) bis zu 4 gleichberechtigten Vorsitzenden, die für folgende Aufgabengebiete zuständig sind:
    - · Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit,
    - Hallen- und Wirtschaftsbetrieb, Technik,
    - · sportliche Belange und
    - Finanzen,
  - c) bis zu 11 weiteren Beisitzern
- Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder einschließlich der Beisitzer sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die 4 gleichberechtigten Vorsitzenden.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- 5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

#### § 8 ORDNUNGEN

- 1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 4. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens <sup>3</sup>/<sub>4</sub> der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 5. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

#### § 9 AUFWANDSERSATZ

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstands, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

### § 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

- 1. Solange der Verein noch 5 Mitglieder zählt kann er nicht aufgelöst werden. Dieser Satz kann aufgrund der Bestimmung der bisherigen Satzung nie geändert werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Groß-Umstadt, welche es unmittelbar und ausschließlich für den Vereinssport, das Schulturnen und für kulturelle Zwecke - vorzugsweise im Stadtteil Heubach gemeinnützig zu verwenden hat.

Eingetragen am 08.07.2016 Registergericht Darmstadt